

# RS Vwgh 1986/12/11 86/16/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1986

## Index

20/11 Grundbuch

## Norm

GBG 1955 §22 Satz1;

## Rechtssatz

Die Ausnahmebestimmung des § 22 erster Satz GBG 1955 hat bloß eine Vereinfachung grundbuchstechnischer Art im Auge. Es soll nämlich bei mehreren aufeinander folgenden außerbücherlichen Rechtsübergängen von Liegenschaften oder bücherlichen Rechten vermieden werden, diese Rechtsübergänge später einzeln bücherlich nachzutragen. Ausgehend davon, dass bereits ein einverleibter Eigentümer im Grundbuch aufscheint, wird dem letzten Erwerber die Möglichkeit eröffnet, unter Nachweis seiner Vormänner unmittelbar die Eintragung seines Rechtes zu begehren, wobei in Ansehung jedes einzelnen Erwerbsgeschäftes verbücherungsfähige Urkunden vorgelegt werden müssen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986160020.X01

## Im RIS seit

11.12.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)